

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -

Amt: **Kommunale Angelegenheiten**

Drucksachen-Nr.: **GL/00046/26**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	29.06.2026	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

**Antrag der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Lorenz auf
Bezuschussung der Kirchensanierung von St. Lorenz**

Anlage(n) im Ratsinformationssystem

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Oberasbach fördert die Sanierung der Kirche St. Lorenz mit einem Zuschuss in Höhe von 50.000,00 €.

Alternativbeschluss

Der Antrag der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Lorenz Oberasbach, die Sanierung des Kirchengebäudes St. Lorenz mit 50.000,00 € zu bezuschussen, wird abgelehnt.

Die Stadt Oberasbach sicherte jedoch zu, den Antrag von Amts wegen wieder aufzugreifen, sobald es die finanzielle Situation der Stadt zulässt.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig	Ja:.....	o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
Gesamtkosten der Maßnahme:	50.000,00 €	
Kosten lt. Beschlussvorschlag:	50.000,00 €	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:	Kostenstelle	Sachkonto
	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	
Jährliche Folgekosten:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	BETRAG: €

Pfarrerin Alexandra Büttner stellt für die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Lorenz Oberasbach den Antrag, die Sanierung des Kirchengebäudes St. Lorenz mit 50.000,00 € zu bezuschussen. Zur Begründung des Antrags wird auf das Antrags Schreiben vom 17.06.2026 verwiesen, das dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Aufgrund der finanziellen Situation ist es der Stadt leider weder für 2026 noch für die Folgejahre möglich, den beantragten Zuschuss zu leisten. Derzeit ist auch nicht absehbar, wann eine entsprechende finanzielle Leistungsfähigkeit wieder hergestellt werden kann.

Ein Vorratsbeschluss für künftige Haushaltsjahre kann nicht gefasst werden, da ein Beschluss für eine Verpflichtung für künftige Haushaltsjahre aufgrund der momentanen finanziellen Situation rechtswidrig wäre.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen. Da die Sanierung der Kirche im öffentlichen Interesse ist, sollte zumindest eine Absichtserklärung abgegeben werden.

Oberasbach, 22.06.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger